

Neues im neuen Gesetzbuch der Kirche

Am 27. November 1983 ist ein neues Gesetzbuch der katholischen Kirche des Westens, der lateinischen Kirche, in Kraft getreten (Codex Iuris Canonici). Dieses neue Gesetzbuch hat Papst Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 promulgiert. (An einem entsprechenden Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen wird noch gearbeitet.) Wer danach fragt, was in diesem neuen Gesetzbuch der Kirche neu ist, muß sich zunächst über die Ausgangsposition im klaren sein.

Papst Pius X. hat am 19. März 1904, wenige Monate nach seiner Wahl zum Papst, das Projekt eines Codex Iuris Canonici angeordnet. Dabei ging es nicht darum, neues Recht für die Kirche zu schaffen, sondern das geltende Recht der Kirche in einer Kodifikation nach dem Vorbild der Kodifikationen staatlichen Rechts im 19. Jahrhundert zusammenzufassen. Das kirchliche Recht war nämlich zu jener Zeit nur schwer zugänglich. Es war weit verstreut in privaten, halbamtlichen und amtlichen Sammlungen. Kaum jemand hatte einen Überblick, was geltendes Recht in der Kirche war. Es galt, das damals geltende kanonische Recht zu sammeln, in eine übersichtliche systematische Ordnung zu bringen und in einer modernen Formulierung vorzulegen. Dies ist geschehen im Codex Iuris Canonici, den Papst Benedikt XV. am 27. Mai 1917 promulgierte und der am 19. Mai 1918 in Kraft trat. Der Inhalt dieses Gesetzbuchs von 1917 war also im wesentlichen nichts Neues. Neu war nur die Zusammenfassung, Ordnung und Formulierung nach Art eines modernen Gesetzbuchs.

Im Jahr 1917 bestand die Absicht, den Codex Iuris Canonici immer auf dem laufenden zu halten. Das heißt, alle neuen gesetzlichen Bestimmungen und Änderungen alter gesetzlicher Bestimmungen sollten jeweils in den Text des CIC eingearbeitet werden. Dies ist aber, obwohl es in der Folgezeit auch eine rege gesetzgeberische Tätigkeit in der Kirche gab, von zwei Ausnahmen¹ abgesehen, nicht geschehen. So ist im Lauf der Jahre wieder eine gewisse Unübersichtlichkeit entstanden.

Am 25. Januar 1959 hat Papst Johannes XXIII., auch wieder wenige Monate nach seiner Wahl zum Papst, eine römische Diözesansynode, ein Ökumenisches Konzil und als krönenden Abschluß dieser Unternehmungen die Revision des CIC angekündigt, mit dem Ziel eines „aggiornamento“, einer Anpassung an die Erfordernisse der heutigen Zeit. Es ist hier nicht zu untersuchen, was Papst Johannes XXIII. sich im einzelnen darunter vorgestellt haben mag. Jedenfalls hat Johannes XXIII. am 28. März 1963, nach der Eröffnung des Zweiten Vatikani-

schen Konzils und wenige Wochen vor seinem Tod, eine Kommission zur Revision des CIC eingesetzt. Da diese Kommission nicht nur die Gesetzgebung seit 1917, die nicht in den CIC eingearbeitet war, berücksichtigen sollte, sondern vor allem auch die Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils, wurde die Arbeit dieser Kommission erst am 20. November 1965, kurz vor dem Abschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils, mit einer Ansprache von Papst Paul VI. eröffnet. Die Aufgabe dieser Revisionskommission war eine andere als die der Kodifikationskommission vor 1917. Es ging „nicht nur um eine neue Anordnung der Gesetze, ...sondern auch und vornehmlich um die Reform der Normen selbst, die der neuen Geisteshaltung und den neuen Notwendigkeiten angepaßt werden müssen, wenn auch das alte Recht als Grundlage dienen sollte. Außerdem hatten bei diesem Reformwerk alle Entscheidungen und Verhandlungen des Zweiten Vatikanischen Konzils vor Augen zu stehen, da in diesen die eigentlichen Grundzüge der gesetzgeberischen Erneuerung gefunden werden“.²

Parallel zu der Arbeit der Revisionskommission sind in der nachkonziliaren Gesetzgebung schon manche Anstöße, die das Zweite Vatikanische Konzil gegeben hatte, in rechtliche Normen gegossen und damit konkretisiert worden. Diese Neuerungen sind von der Revisionskommission, allenfalls mit geringen Modifizierungen, in den neuen CIC aufgenommen worden. Darum ist einiges, was im CIC/1983 gegenüber dem CIC/1917 neu ist, schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs am 27. November 1983 nicht mehr neu, sondern bereits geltendes Recht. Je nach dem Ausgangspunkt ist daher die Frage nach dem Neuen im neuen Gesetzbuch der lateinischen Kirche verschieden zu beantworten. Nicht alles, was gegenüber dem CIC/1917 neu ist, ist erst nach dem Inkrafttreten des CIC/1983 neues Recht. Zumal wenn man als Ausgangspunkt nicht den CIC/1917 nimmt, sondern den Zustand des zur Zeit der Promulgation und des Inkrafttretens des CIC/1983 geltenden kirchlichen Rechts wählt, sind von dem neuen Gesetzbuch der lateinischen Kirche keine spektakulären Neuigkeiten zu erwarten, wenn auch die Revisionskommission auf der Grundlage der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils die nachkonziliare Gesetzgebung weiterentwickelt hat. Dabei sind allerdings zuweilen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils nur abgeschrieben, in ihrem wirklichen Gehalt aber nicht aufgenommen worden, so daß gelegentlich hinter neuen Formulierungen, die dem Zweiten Vatikanischen Konzil entnommen sind, der Sache nach unveränderte alte gesetzliche Normen versteckt sind.

Auf den ersten Blick fällt auf, daß der CIC in seiner Neuvorlage von 1983 ein *kirchlicheres* Gesicht erhalten hat. So heißt die Überschrift des Zweiten Buchs nicht mehr „De Personis“ (Personen), sondern „De Populo Dei“ (Volk Gottes). Das Dritte Buch, das im CIC/1917 „De Rebus“ (Sachen) überschrieben war, ist in drei Bücher aufgeteilt worden, die nunmehr überschrieben sind „De Ecclesiae munere docendi“ (Verkündigungsdienst der Kirche), „De Ecclesiae munere sanctificandi“

(Heiligungsdienst der Kirche) und „De bonis Ecclesiae temporalibus“ (Kirchenvermögen). Diesem neuen äußeren Erscheinungsbild entspricht weithin auch eine inhaltlich deutlichere Hinwendung zu kirchlichen Wirklichkeiten.

Im Rahmen dieses Beitrags können nicht alle Neuerungen des CIC/1983 gegenüber dem CIC/1917 oder auch nur gegenüber dem bisherigen Zustand nachkonziliaren Kirchenrechts vorgestellt werden. Die ausgewählten drei Bereiche berühren wichtige Gebiete im Leben der Kirche und lassen auch Licht und Schatten des Neuen am neuen Kirchenrecht erkennen: Grundrechte in der Kirche, Stellung der Laien in der Kirche, Verhältnis der katholischen Kirche zu nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Grundrechte in der Kirche

Zu den auffälligsten Neuerungen des CIC/1983 gehört, daß das Zweite Buch mit der Überschrift „Volk Gottes“ im Ersten Teil dieses Buchs unter der Überschrift „Die Gläubigen“ mit einem Titel über „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ beginnt.

In Übereinstimmung mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wird die Kirche als Volk Gottes beschrieben. Die Gläubigen werden dadurch zum Volk Gottes, daß sie durch das Sakrament der Taufe Christus eingegliedert werden. Dadurch ist die Grundstellung der Gläubigen bestimmt: Durch die Eingliederung in Christus sind sie der Aufgabe Christi teilhaft geworden und als Glieder des Volkes Gottes sind sie berufen, die der Kirche anvertraute Sendung auszuüben. Die Aufgabe Christi wird dabei in Anlehnung an die Sprechweise des Zweiten Vatikanischen Konzils nach dem Drei-Munera-Schema als priesterlich, prophetisch und königlich vorgestellt. An dieser Aufgabe Christi haben alle Gläubigen, und zwar jeder in seiner Weise, Anteil. Darum sind alle Gläubigen berufen, die Sendung auszuüben, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat, und zwar jeder gemäß seiner Stellung in der Kirche (c. 204 § 1). Mit anderen Worten: Alle Gläubigen sind fähig, berechtigt und verpflichtet, je in ihrer Weise die priesterliche, prophetische und königliche Aufgabe Christi in der Kirche und dadurch in der Welt auszuüben.

Darum ist in den Canones 209–223 ein Katalog von Pflichten und Rechten aller Gläubigen aufgenommen. Im CIC/1917 war nur in allgemeiner Weise von „Rechten und Pflichten der Christen“ (c. 87) die Rede, und nur in der Beschreibung der Rechtsminderung durch die Strafe der Exkommunikation (cc. 2259–2267) wurden einzelne Rechte namentlich aufgezählt. Ausdrücklich wurde in c. 682 CIC/1917 von dem Recht, die geistlichen Güter zu empfangen, gesprochen. Dieses dort den *Laien* zugesprochene Recht ist ein Grundrecht, das allen Gliedern der Kirche zukommt, den Klerikern ebenso wie den Laien.

Der Katalog von Grundrechten und Grundpflichten im CIC/1983 stützt sich

vor allem auf die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die fundamentale Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes (LG Art. 32 Abs. 3) und die Würde der menschlichen Person (DH Art. 1 Abs. 1). Die Grundrechte, die sich aus der durch die Wiedergeburt der Taufe gewirkten Eingliederung in Christus und aus der Zugehörigkeit zur Kirche als Volk Gottes ergeben und dem einzelnen Gläubigen daher auf Grund seiner Würde als Kind Gottes zukommen, sind nicht identisch mit den allgemeinen Menschenrechten. Als kirchliche Grundrechte sind sie der Kirche nicht vorgegeben, wie die Menschenrechte dem Staat vorgegeben sind. Während es nämlich den Menschen vor dem Staat und unabhängig von ihm gibt, gibt es den Christen nicht vor und unabhängig von der Kirche. Die kirchlichen Grundrechte sind daher in der Kirche selbst grundgelegt, sofern sie die *Communio* der Glieder des Volkes Gottes untereinander und mit Gott ist. Infolge ihrer Verankerung in der Gemeinschaft der Kirche sind die Grundrechte der Gläubigen nicht von ihren Grundpflichten zu trennen. Daher sind im CIC/1983 die Grundrechte und die Grundpflichten mit Recht in einem einzigen Titel zusammengefaßt. Zuweilen gehen Pflichten und Rechte auch ineinander über.

Im einzelnen werden folgende *Grundpflichten* aufgezählt:

Die Pflicht zur *Gemeinschaft mit der Kirche*, und zwar mit der Gesamtkirche wie auch mit der Teilkirche, zu der jeder einzelne gehört (c. 209). Die Gemeinschaft der Kirche ist ja nicht nur Lebensraum, sondern auch Lebensgrund des einzelnen Christen. Trennung von dieser Gemeinschaft ist daher lebensbedrohend. – Auch die Pflicht, ein *heiliges Leben* zu führen und das Wachstum der Kirche und ihre Heiligung zu fördern, ist in dem Lebensaustausch zwischen der kirchlichen Gemeinschaft und ihren einzelnen Gliedern begründet (c. 210). – Alle Gläubigen haben die Pflicht und das Recht, an der *Ausbreitung der göttlichen Heilsbotschaft* unter allen Menschen aller Zeiten und aller Orte mitzuwirken (c. 211). Dies ist ja die der Kirche anvertraute Sendung, an der alle Anteil haben: alle Menschen untereinander und mit Gott zu versöhnen. – Die Pflicht zum *Gehorsam* gegenüber Vorlagen der geistlichen Hirten (c. 212 § 1) ist nicht unbegrenzt. Sie besteht nur dort, wo die geistlichen Hirten im Namen Christi als Lehrer des Glaubens oder als Leiter der Kirche auftreten. Soweit es sich um die Vorlage einer Offenbarungswahrheit handelt, ist der Gehorsam von allen dem sich offenbarenden Gott geschuldet. Rechtliche Anordnungen, die im Interesse des allgemeinen kirchlichen Wohles erlassen wurden, um der Vermittlung des Heiles zu dienen, sind von allen zu befolgen, auch von denen, die sie erlassen haben. – Alle Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche einen *Beitrag* zu leisten, damit die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1). – Schließlich sind alle Gläubigen verpflichtet, die *soziale Gerechtigkeit* zu fördern und aus ihren Einkünften die Armen zu unterstützen (c. 222 § 2).

Den Pflichten stehen folgende *Grundrechte* gegenüber:

Als erstes wird das Recht der *freien Meinungsäußerung* genannt (c. 212 §§ 2 u. 3). Die Gläubigen haben das Recht, ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen (§ 2). Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer Stellung haben sie das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten und den übrigen Gläubigen mitzuteilen (§ 3). – Alle Gläubigen haben ein Recht darauf, die *geistlichen Güter*, insbesondere das Wort Gottes und die Sakramente zu empfangen (c. 213). – Soweit die Gemeinschaft mit den übrigen Teilkirchen und mit der Gesamtkirche nicht gestört wird, haben die Gläubigen in den Teilkirchen das Recht auf *eigene Gestaltung des Gottesdienstes* und des *geistlichen Lebens* (c. 214). Einheit ist nicht gleichbedeutend mit Uniformität. – Die Aufgabe der Kirche

ist nicht nur von einzelnen, sondern auch in Gemeinschaft zu erfüllen. Darum haben die Gläubigen das Recht, für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt *Vereinigungen* zu gründen und zu leiten und *Versammlungen* abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen (c. 215). – Die Gläubigen haben das Recht, je nach Stand und Stellung auch durch eigene Unternehmungen eine *apostolische Tätigkeit* in Gang zu setzen oder aufrechtzuerhalten (c. 216). – Die Gläubigen haben ein Recht auf *christliche Erziehung*, die sie zu einem Leben nach der Lehre des Evangeliums instand setzt, zu dem sie durch die Taufe berufen sind (c. 217). – Wer sich theologischer Wissenschaft widmet, dem steht die *Freiheit der wissenschaftlichen Forschung* zu. Diese Freiheit schließt auch das Recht in sich, die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Sofern jedoch die Theologie eine Glaubenswissenschaft ist, ist diesem Freiheitsrecht in dem geoffenbarten Glaubensgut selbst eine Grenze gesetzt (c. 218). – Alle Gläubigen haben das Recht, ihren *Lebensstand* frei von jeglichem Zwang zu wählen (c. 219). – Jeder Gläubige hat ein Recht darauf, daß sein *guter Ruf* nicht zu Unrecht geschädigt wird; das Recht auf den Schutz der eigenen *Intimsphäre* ist unverletzlich (c. 220).

Zu den Grundrechten gehört auch der *Rechtsschutz* (c. 221). Die Gläubigen haben das Recht, ihre Rechte, die sie als Glieder der Kirche haben, rechtmäßig geltend zu machen und sie nach Maßgabe des Rechts vor dem zuständigen kirchlichen Gericht zu verteidigen (§ 1). Grundsätzlich ist jedes Recht mit der gerichtlichen Klage geschützt (c. 1491). Allerdings ist die zunächst geplante Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Schutz gegen beschwerende Entscheidungen von kirchlichen Verwaltungsorganen auf der Ebene der Teilkirchen nicht eingerichtet worden. Soweit Gläubige von der zuständigen kirchlichen Autorität vor Gericht gezogen werden, haben sie ein Recht auf ein Urteil, das nach Recht und Billigkeit gefällt wird (§ 2). Kanonische Strafen dürfen über sie nur nach Maßgabe des Rechts verhängt werden (§ 3).

Bezüglich der *Ausübung der Rechte* werden Grenzen markiert (c. 223): Die Gläubigen haben bei der Ausübung ihrer Rechte sowohl als einzelne wie auch im Verein mit anderen auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten diesen gegenüber Rücksicht zu nehmen (§ 1). Andererseits steht der kirchlichen Autorität das Recht zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte der einzelnen Gläubigen zu regeln (§ 2). Das in Entwürfen der kirchlichen Autorität zugestandene Recht, die Grundrechte der einzelnen Gläubigen *einzuschränken*, ist nicht in den CIC aufgenommen worden. Aber auch die Regelung der Ausübung kann eine Einschränkung der Rechte mit sich bringen.

Man mag darüber streiten, ob die Formulierung der Grundrechte im einzelnen immer ganz gelungen ist. Daß überhaupt ein Katalog von Grundrechten in den CIC aufgenommen wurde, ist auf jeden Fall nicht nur eine Neuerung, sondern auch eine *Verbesserung*. Die Rechtsstellung der einzelnen Gläubigen in der Kirche wird dadurch gestärkt. Es ist klargestellt, daß sie nicht bloße Objekte der Seelsorge sind, sondern als Träger von Rechten aktiv am Leben der Kirche teilzunehmen und dieses mitzugestalten berufen sind. Eine weitere Verbesserung ist, daß die Grundrechte und die Grundpflichten ausdrücklich *allen Gläubigen* zugesprochen werden. Damit ist die Unterscheidung von Klerikern und Laien nicht aufgehoben; aber sie erscheint in einem neuen Licht.

Stellung der Laien

An den Titel über „Pflichten und Rechte *aller Gläubigen*“ schließt sich ein eigener Titel über „Pflichten und Rechte der Laien“ an (cc. 224–231). Es ist ja oft und laut beklagt worden, daß die Rechtsstellung der Laien völlig unzureichend geregelt war. Darum wurde immer wieder gefordert, daß der revidierte CIC ein ausführliches „Laienrecht“ enthalten müsse. Dieser Forderung hat der Gesetzgeber im CIC/1983 in dem Titel über Pflichten und Rechte der Laien entsprochen. Bei näherem Zusehen zeigt sich allerdings, daß dieser Titel ganz überflüssig ist, nicht weil die Laien keine Pflichten und Rechte in der Kirche hätten, sondern weil die hier genannten Rechte und Pflichten der Laien nur teilweise wiederholen – wenn auch zuweilen in etwas anderer Formulierung –, was in dem vorausgehenden Titel unter den Rechten und Pflichten aller Gläubigen, zu denen auch die Laien gehören, aufgezählt wird. Davon auszunehmen ist allenfalls die Pflicht der Laien, die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geist des Evangeliums zu betreiben (c. 225 § 2 und c. 227); aber selbst was dort im einzelnen gesagt wird, gilt zumindest auch für die Kleriker. Jedenfalls folgt der CIC/1983 nicht der von manchen gehegten Vorstellung, daß die Laien auf den „Weltauftrag“ beschränkt wären.

Ebenso gilt die Pflicht, ihnen übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, und das Recht auf eine entsprechende Vergütung (c. 231) in gleicher Weise für die Kleriker (s. cc. 274 § 2 und 281). In einem Canon dieses Titels ist von Pflichten und Rechten *der Eheleute und der Eltern* die Rede. Dies sind aber keine spezifischen Pflichten und Rechte der Laien; denn nicht alle Laien sind Eheleute und Eltern, und andererseits gibt es – wenn auch nicht viele – Kleriker, die verheiratet sind und Kinder haben (c. 226). Zwei weitere Canones (cc. 228 und 230) sprechen überhaupt nicht von Pflichten und Rechten, sondern davon, daß Laien *fähig* sind, zu bestimmten Diensten und Aufgaben in der Kirche herangezogen zu werden. Daraus ist aber weder ein Recht noch eine Pflicht abzuleiten.

Wirklich aussagekräftig über die Rechtsstellung der Laien ist nur der erste Canon dieses Titels (c. 224), und selbst dieser ist überflüssig, weil er nämlich nur auf andere Stellen, die wirklich bedeutsam sind, hinweist: auf die Rechte und Pflichten *aller Gläubigen*, die auch für die Laien gelten, und auf andere Stellen verstreut im ganzen Gesetzbuch, wo gesagt wird, daß Laien zu diesen oder jenen kirchlichen Aufgaben und Diensten herangezogen werden können.

Trotz der ernüchternden und vielleicht enttäuschenden Feststellung, daß der ganze Titel über Pflichten und Rechte der Laien nur Fassade ist, hinter der nicht nur nichts Neues, sondern so gut wie überhaupt nichts steht, enthält der CIC/1983 wichtiges Neues über die Rechtsstellung der Laien. Die grundlegenden Aussagen darüber stehen in den cc. 207 und 208:

Canon 208 (der erste Canon des Titels über Pflichten und Rechte aller Gläubigen) stellt fest: Auf Grund ihrer Wiedergeburt in Christus im Sakrament der

Taufe gilt unter allen Gläubigen eine wahre *Gleichheit* in der Würde und der Tätigkeit, kraft deren alle am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.

Lange Zeit wurden die Kleriker, zumal der Papst und die Bischöfe, mehr oder weniger mit der Kirche gleichgesetzt, während die Laien als minderberechtigtes „Volk“ oder gar als „Untertanen“ galten. Dann schien kurze Zeit das Pendel nach der anderen Seite auszuschlagen. Selbst auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil lag noch in der Zweiten Sitzungsperiode im Jahr 1963 ein Entwurf für die Konstitution über die Kirche vor, der die Lehre von der Kirche als Volk Gottes mit der Lehre von den Laien verbunden hatte. Erst auf diesem Konzil vollzog sich der entscheidende Durchbruch. In der endgültigen Fassung der Kirchenkonstitution (LG) ist den beiden Kapiteln über die Kleriker und über die Laien ein eigenes Kapitel über das Volk Gottes vorangestellt. Allerdings ist die entscheidende Aussage über die fundamentale Gleichheit aller Glieder dieses Volkes in dem Kapitel über die Laien stehengeblieben (LG Art. 32 Abs. 3).

Die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen als Glieder des Volkes Gottes verbietet es, von verschiedenen *Ständen* in der Kirche in dem Sinn zu reden, daß es sich dabei um verschiedene und sich gegenseitig ausschließende Gruppen handle, denen ausschließlich je andere Rechte und Pflichten zukommen. Konnte der CIC/1917 (c. 107) noch so verstanden werden (kraft göttlicher Einsetzung sind in der Kirche die Kleriker von den Laien verschieden), so läßt der CIC/1983 dieses Verständnis nicht mehr zu. Canon 207 § 1 bestimmt: Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche *unter den Gläubigen* geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen auch Laien. Damit ist klargestellt, daß die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen als Glieder des Volkes Gottes Kleriker und Laien so miteinander verbindet, daß die Unterscheidung der Gläubigen in Kleriker und Laien die fundamentale Gleichheit zwischen ihnen nicht aufhebt. Auch die Kleriker sind Gläubige (= Glieder des Volkes Gottes), aber nicht alle Gläubigen sind Kleriker.

Die Diakonenweihe, durch welche die Aufnahme unter die Kleriker erfolgt (c. 266 § 1), ist nicht eine Aussonderung der Geweihten aus dem Gottesvolk. Sie nimmt nichts von dem weg, was allen Gliedern des Volkes Gottes an Grundrechten und Grundpflichten zukommt. Sie werden aber durch die Ordination zu *Ministri sacri* geweiht, die dazu bestimmt sind, gemäß ihrem Weihegrad in der Person Christi des Hauptes die Aufgaben der Lehre, der Heiligung und der Leitung zu erfüllen, um das Volk Gottes zu weiden (c. 1008), während die übrigen Glieder des Volkes Gottes und des Leibes Christi als solche zum Mithandeln in der Kirche berufen sind. Die unglückselige Unterscheidung in „lehrende Kirche“ und „hörende Kirche“ ist damit endgültig überwunden (diese Aufspaltung lebt nur in der törichten Sprechweise von „Amtskirche“ noch weiter, die gedankenlos unterstellt, daß die kirchlichen Amtsträger Kirche seien, die einer anderen Kirche als „Volkskirche“ oder „Basiskirche“ gegenüberstehe).

Angesichts dieser grundlegenden Aussagen in den cc. 207 und 208 über die Stellung der Laien in der Kirche erscheint der vorhin genannte Titel über Pflichten und Rechte der Laien nicht nur als überflüssig, sondern sogar als Rückfall hinter das Zweite Vatikanische Konzil. Bei der Annahme einer fundamentalen Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes (c. 208) und einer Sonderstellung, welche die Kleriker unter den Gläubigen einnehmen (c. 207), ist im Gesetzbuch mit Recht ein Titel über Pflichten und Rechte *aller Gläubigen* (cc. 208–223) sowie ein Titel über Pflichten und Rechte der *Kleriker* (cc. 273–289) zu erwarten. Wenn daneben auch noch ein eigener Titel über Pflichten und Rechte der *Laien* erscheint, erweckt dies zumindest den Anschein, daß die Laien nach wie vor als ein minderberechtigter Stand eingeschätzt werden, die mit den Klerikern nichts gemeinsam haben. Man wird davon ausgehen dürfen, daß der Revisionskommission eine solche Absicht ferne lag. Aber das Zugeständnis an die Forderung „Was uns fehlt, ist ein Laienrecht“ kann sich jedenfalls anders auswirken, als jene es sich erhofft hatten, die diese Forderung erhoben haben.

Dies mag an einem Beispiel verdeutlicht werden. Im Laienrecht wird bestimmt, daß Laien unter Beachtung der hinsichtlich der erforderlichen Eignung erlassenen Vorschriften einen Auftrag zur Lehre in theologischen Wissenschaften erhalten können (c. 229 § 3). Diese von vielen begrüßte scheinbare Gleichstellung der Laien mit den Klerikern erweist sich bei näherem Zusehen als Sonderrecht, das die Zulassung von Laien zur theologischen Lehre einschränkt. Für eine wirkliche Gleichstellung der Laien mit den Klerikern hätten die Bestimmungen genügt, die für die theologische Lehre im Priesterseminar (c. 253) und in kirchlichen Universitäten und Fakultäten (c. 818 in Verbindung mit c. 810) Eignungsvoraussetzungen in wissenschaftlicher, pädagogischer und persönlicher Hinsicht aufstellen, aber nicht den Klerikerstand verlangen. In diesem Kontext ist c. 229 § 3 so zu verstehen, daß für Laien, die zur Lehre in theologischen Wissenschaften beauftragt werden, hinsichtlich der erforderlichen Eignung Sondervorschriften erlassen werden oder jedenfalls erlassen werden können.

Aber auch die neue Sicht der rechtlichen Stellung des Laien in der Kirche hat an einigen Stellen konkreten Niederschlag gefunden: Der CIC/1917 hatte kategorisch bestimmt: *Predigtbefugnis* können nur Priester und Diakone erhalten; Laien ist das Predigen verboten (c. 1342). Dagegen können nach dem CIC/1983 Laien nach näheren Vorschriften der Bischofskonferenz zur Predigt zugelassen werden, wenn dies unter bestimmten Umständen notwendig oder in einzelnen Fällen als nützlich angeraten ist (c. 766). Diese Formulierung erinnert an die Sonderregelung, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls eingeführt wurde³. Allerdings schränkt der CIC/1983 die Zulassung von Laien zur Predigt dieser Sonderregelung gegenüber, die Laien in gewissen Grenzen auch während der Meßfeier predigen läßt, in der Weise ein, daß

die Homilie, die an den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen in allen Messen mit Volksbeteiligung vorgeschrieben ist, als Teil der Liturgie erklärt und daher dem Priester oder Diakon vorbehalten wird (c. 767 §§ 1 und 2). Damit ist die Predigt von Laien während der Meßfeier ausgeschlossen.

Die Einschränkung der Zulassung von Laien auf Predigten außerhalb der Meßfeier ist dort problematisch, wo ein Priester zwar in der Lage ist zu zelebrieren, aber wegen Alters oder auch aus anderen Gründen nicht predigen kann. Die Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt ist nicht nur zur Weckung, sondern auch zur Erhaltung und Förderung des Glaubens erforderlich. Insofern ist die Predigt wie die Taufe heilsnotwendig. Die Zulassung von Laien zur Predigt ist daher in Analogie zur Zulassung von Laien zur Spendung der Taufe zu sehen. Dies würde bedeuten: In der Regel ist die Predigt dem Priester oder Diakon vorbehalten; wenn ein solcher aber nicht zur Verfügung steht, ist ein Laie mit diesem Dienst zu beauftragen, und zwar auch, wenn es sich um die Predigt während der Meßfeier handelt. In diesem Zusammenhang ist eine scheinbar nebensächliche und wenig beachtete Bestimmung der genannten Sonderregelung für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz bedeutsam, nach der die Predigt des Laien vom zelebrierenden Priester eingeleitet oder abgeschlossen werden soll. Vielleicht könnte auch hier von einem Zusammenwirken von Klerikern und Laien gesprochen werden, von dem gleich noch zu reden sein wird.

Während im CIC/1917 bei der Feier der *Eucharistie* von einer Teilhabe der mitfeiernden Laien überhaupt nicht die Rede war und bei der Feiertagspflicht diese Mitfeier als „Hören der Messe“ (c. 1248) bezeichnet wurde, sagt der CIC/1983 (c. 899 § 2), daß bei der Feier der Eucharistie, in der der Bischof oder der Priester in der Person Christi handelt, alle Gläubigen, Kleriker wie Laien, die daran teilnehmen, je auf ihre Weise mitwirken (vgl. auch c. 1247). Dabei ist zu bedenken, daß nicht nur jene gemeint sind, die besondere Dienste wahrnehmen (z. B. Lektor oder Akolyth), sondern ausdrücklich alle Gläubigen genannt sind. Es geht also hier nicht um eine Aussage über eine Mitwirkung in der Form besonderer liturgischer Dienste, sondern über die allgemeine Mitwirkung aller Gläubigen, die an der Feier der Eucharistie teilnehmen, an der einen Handlung Christi und der Kirche, in der Christus durch den Dienst des Priesters sich selbst Gott dem Vater darbringt (c. 899 § 1). Daran, nicht an irgendwelchen vorbereitenden oder begleitenden Handlungen, wirken alle teilnehmenden Gläubigen, Kleriker und Laien mit dem zelebrierenden Priester mit.

Da die Feier der Eucharistie Gipfel und Quelle des ganzen christlichen Lebens ist (c. 897), ist das *Zusammenwirken von Klerikern und Laien* bei der Feier der Eucharistie Modell für alles kirchliche Handeln. Dafür ein paar Beispiele:

Canon 129 § 2 bestimmt, daß Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht mitwirken können; konkretisiert wird dies z. B. in c. 1421 § 2: Die Bischofskonferenz kann gestatten, daß auch Laien als Richter bestellt werden, von

denen im Notfall einer zur Bildung eines Kollegialgerichts herangezogen werden kann.

Besonders deutlich und besonders bedeutsam ist das Zusammenwirken aller Gläubigen, Kleriker und Laien, das in c. 750 angesprochen ist. „Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt“; dann kommt der entscheidende Satz: „Das wird nämlich durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramts offenkundig gemacht.“ In dem unmittelbar vorausgehenden c. 749 § 3 wird nämlich bestimmt: Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht. Diese Offensichtlichkeit besteht also letztlich in dem *gemeinsamen Festhalten und Zeugnis aller Gläubigen*.

Dies ist in doppelter Hinsicht bedeutsam: Einerseits ist damit auch für die feierliche lehramtliche Verkündigung einer Lehre als Dogma eine Grenze gesetzt; wenn nicht alle Gläubigen gemeinsam unter der Führung des Lehramts daran festhalten, ist es auch dem Papst und dem Ökumenischen Konzil versagt, eine bestimmte Lehre feierlich als Dogma zu verkünden. Andererseits ist etwas auch dann als Offenbarung Gottes zu glauben, wenn dies zwar nicht in einem feierlichen Spruch eines Papstes oder eines Ökumenischen Konzils als Dogma verkündet wurde, aber alle Gläubigen unter der Führung des Lehramts, d. h. der allgemeinen Verkündigung durch den Papst und die Bischöfe, gemeinsam daran festhalten. Diese Bestimmung des c. 750, die im CIC/1917 nicht stand, geht auf eine Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche zurück, daß nämlich die Gesamtheit der Gläubigen im Glauben nicht irren kann (LG Art. 12).

Daß diese Aussage des Konzils in den CIC aufgenommen wurde, wenn auch etwas versteckt, so daß sie nicht auf Anhieb in die Augen sticht, scheint mir, wie überhaupt die neue Sicht der rechtlichen Stellung der Laien in der Kirche, auch in ökumenischer Hinsicht von erheblicher Bedeutung zu sein. Damit sind wir bei einem weiteren Gebiet, in dem es Neues im CIC/1983 gibt.

Verhältnis der katholischen Kirche zu den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften

Der CIC/1917 ist von dem damals in der katholischen Kirche herrschenden Kirchenverständnis ausgegangen, daß nämlich die Kirche Jesu Christi ausschließlich mit der katholischen Kirche identisch sei und daß es darum außerhalb der katholischen Kirche überhaupt nicht gebe. Darum hat der CIC/1917 den

Anspruch erhoben, für alle Getauften zu gelten (c. 12). Die nichtkatholischen Christen wurden als Glieder der Kirche Christi betrachtet, die aber wegen ihrer tatsächlichen Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche an der Ausübung ihrer Rechte als Glieder der Kirche (d. h. der katholischen Kirche) gehindert sind (c. 87).

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sich ein grundlegender Wandel im Kirchenverständnis vollzogen. Das Konzil hält zwar daran fest, daß die Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche verwirklicht ist (subsistit: LG Art. 8, Abs. 2), und zwar am vollkommensten verwirklicht ist, erkennt aber in der dogmatischen Konstitution über die Kirche, in dem Dekret über den Ökumenismus und in dem Dekret über die katholischen Ostkirchen zugleich an, daß es Kirche Jesu Christi auch außerhalb der katholischen Kirche gibt, sofern auch in nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Elemente der Wahrheit und des Heils als der Kirche Jesu Christi eigene Gaben verwirklicht sind. Dazu bekennt sich auch der CIC/1983. In Übereinstimmung mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wird ausdrücklich anerkannt, daß nicht nur die einzelnen nichtkatholischen Christen (z. B. cc. 383 § 3 und 844 § 4), sondern auch die nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (vgl. cc. 463 § 3 und 844 § 3) in einer gewissen – wenn auch nicht in der vollen – Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. Die Glieder der nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sind daher als Glieder der Kirche Christi anerkannt, sofern sie Glieder ihrer eigenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften sind. Die Gesetze der katholischen Kirche gelten daher nicht mehr für alle Getauften, sondern nur noch für die Katholiken (c. 11). Dieser veränderte Ausgangspunkt setzt sich in verschiedenen Einzelbestimmungen des neuen Gesetzbuchs fort:

Während der CIC/1917 allen Begegnungen zwischen katholischer Kirche und nichtkatholischen Kirchen – auch ökumenischen Bestrebungen – mißtrauisch und ablehnend gegenüberstand (vgl. c. 1325 § 3), sieht der CIC/1983 eine Verpflichtung des Bischofskollegiums und des Apostolischen Stuhls darin, die ökumenische Bewegung zu fördern, deren Ziel die Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen ist, wozu die Kirche nach dem Willen Christi verpflichtet ist (c. 755 § 1). Darum wird auch den einzelnen Bischöfen und den Bischofskonferenzen aufgetragen, praktische Normen zu erlassen, welche diese Einheit fördern (c. 755 § 2; vgl. auch cc. 364 n. 6 und 383 § 3).

Das Verbot der *Gottesdienstgemeinschaft* mit Nichtkatholiken (c. 1258) und insbesondere das Verbot der Sakramentengemeinschaft (c. 731 § 1) des CIC/1917 ist schon durch das Zweite Vatikanische Konzil und die im Ökumenischen Direktorium vom 14. Mai 1967⁴ dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen erheblich modifiziert worden. Ausgangspunkt dafür war, daß das Konzil die ökumenische Gottesdienstgemeinschaft nicht mehr ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Abgrenzung gesehen hat, sondern auch als Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen. Als maßgebende Prinzipien hat das Konzil

„die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade“ bezeichnet (UR Art. 8, Abs. 4).

Das Maß der Gottesdienstgemeinschaft ist daher bestimmt durch vorhandene Gemeinsamkeit zwischen den Kirchen. Das neue Gesetzbuch spricht in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil von einer „communio non plena“. Wenn auch nicht die volle Gemeinschaft zwischen den Kirchen besteht, so besteht doch eine echte Communio zwischen ihnen. In c. 844 gestattet der CIC/1983 eine begrenzte Sakramentengemeinschaft zwischen den Kirchen hinsichtlich der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung. Dabei wird Katholiken zugestanden, diese Sakramente in nicht-katholischen Kirchen zu empfangen, in denen sie gültig gespendet werden, sofern es überhaupt nicht oder nur schwer möglich ist, die Sakramente in der eigenen Kirche zu empfangen.

Angehörigen einer orientalischen Kirche, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, sowie Gliedern anderer Kirchen, die hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Situation wie die orientalischen Kirchen stehen, dürfen diese Sakramente in der katholischen Kirche gespendet werden, wenn sie von sich aus darum bitten und in der rechten Weise dafür disponiert sind. Anderen Christen, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, dürfen diese Sakramente in der katholischen Kirche unter den gleichen Voraussetzungen nur in schweren Notfällen gespendet werden, wenn sie einen Spender ihrer eigenen Gemeinschaft nicht erreichen können und hinsichtlich der zu empfangenden Sakramente den katholischen Glauben bekunden.

Nach wie vor ist es katholischen Priestern verboten, zusammen mit Priestern oder Amtsträgern nichtkatholischer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften die Eucharistie zu konzelebrieren (c. 908). Offen geblieben ist der häufig vorgetragene Wunsch, eine Sakramentengemeinschaft mit den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auch über Notfälle hinaus, wenigstens für besondere Fälle, zuzugestehen, wie z. B. für bekenntnisverschiedene Ehepaare oder bei ökumenischen Zusammenkünften.

Voraussetzung dafür, daß überhaupt eine Sakramentengemeinschaft, wenn auch in eng begrenztem Umfang, zugelassen wird, ist die Anerkennung der *Gültigkeit der Taufe*, die in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft gespendet wird. Darum verzichtet der CIC/1983 ausdrücklich auf die bis zum Erscheinen des Ökumenischen Direktoriums von 1967 weithin geübte Praxis, Konvertiten bedingungsweise zu taufen (c. 869 § 2). Angehörige einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft können, zusammen mit einem katholischen Taufpaten, als *Taufzeugen* zugelassen werden (c. 874 § 2). Getauften, die einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, kann ein *kirchliches Begräbnis* gewährt werden, sofern ein Amtsträger ihrer eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft nicht zu erreichen ist (c. 1183 § 3).

Ein besonders wunder Punkt im Verhältnis zwischen den Kirchen ist noch ausführlicher anzusprechen: die sogenannten *Mischehen*. Auch in diesem Punkt enthält der CIC/1983 etwas Neues. Aber dieses Neue ist nicht so neu, wie es auf den ersten Blick aussehen mag. Nach früherem Recht war die Konfessionsverschiedenheit ein verbotendes Ehehindernis. Das heißt, einem Katholiken war verboten, eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen zu schließen. Dieses Verbot war ein einfaches Verbot, d. h. ein Verbot ohne Nichtigkeitssanktion. Dieses Verbot konnte aber durch Dispens beseitigt werden. Die Gewährung dieser Dispens ist gegenüber dem CIC/1917 durch die Neuregelung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil durch das *Motuproprio Matrimonia Mixta* vom 31. März 1970⁵ erheblich erleichtert worden.

Darüber hinaus ist immer wieder gefordert worden, daß das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit aufgehoben werden solle. Dieser Forderung ist nun der CIC/1983 (scheinbar!) nachgekommen. Im CIC/1983 gibt es nämlich überhaupt keine verbotenden Ehehindernisse mehr. Die Ehe zwischen konfessionsverschiedenen Partnern ist im CIC/1983 in einem eigenen Kapitel außerhalb der Ehehindernisse unter der Überschrift „Mischehen“ geregelt. Dort wird bestimmt (c. 1124): Die Ehe zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen ist ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten. Und im folgenden c. 1125 wird gesagt, daß der Ortsordinarius diese Erlaubnis aus rechtem und vernünftigen Grund geben kann, wenn weitere bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Vergleich der Entwicklungsstufen vom CIC/1917 über das MP *Matrimonia Mixta* von 1970 (MM) und die Entwürfe der Neuordnung von 1975 (E 1975) und 1980 (E 1980) bis zum CIC/1983 mag die Neuregelung recht einzuordnen helfen und zeigen, wie schwer sich der Gesetzgeber bzw. die Revisionskommission bei dieser Neuordnung getan hat. Bis E 1975 erscheint die Konfessionsverschiedenheit der Partner als verbotendes Ehehindernis. Trotzdem ist die Formulierung im einzelnen unterschiedlich. Während im CIC/1917 solche Ehen „aufs strengste verboten“ werden, sind sie in MM „ohne vorausgehende Dispens nicht erlaubt“ und in E 1975 „ohne vorausgehende Dispens verboten“. Für die Dispens werden im CIC/1917 „gerechte und schwerwiegende Gründe“, in MM ein „gerechter Grund“ und in E 1975 ein „gerechter und vernünftiger Grund“ gefordert. In E 1980 erscheint die Konfessionsverschiedenheit erstmals nicht mehr als Ehehindernis; im übrigen aber ist die auf ein verbotendes Ehehindernis abgestellte Formulierung von E 1975 beibehalten („ohne vorausgehende Dispens verboten“ und Dispens „aus rechtem und vernünftigem Grund“). Im CIC/1983 ist demgegenüber nur geändert worden, daß solche Ehen „ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten“ sind und daß für die Erlaubnis ein „gerechter und vernünftiger Grund“ gefordert wird.

Der Gesetzgeber (die Revisionskommission) hat offensichtlich versucht, das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit (Verbot solcher Ehen) dadurch zu

ersetzen, daß derartige Eheschließungen als „genehmigungspflichtige Akte“ erklärt und damit der „vorgängigen Aufsicht“ unterstellt werden. Daß dies nicht so recht gelungen ist, hat auch die kanonistische Lehre zu vertreten, die den Unterschied zwischen diesen verschiedenen Rechtsinstituten bisher nicht klar herausgearbeitet, ja sogar dadurch verwischt hat, daß sie gewöhnlich fälschlich von „Trauungsverboten“ gesprochen hat, wo schon der CIC/1917 eine Unterstellung der Eheschließung unter die vorgängige Aufsicht gefordert hatte⁶.

Der Unterschied zwischen Verbot und Unterstellung unter die vorgängige Aufsicht läßt sich am einfachsten an einem Beispiel im Vermögensrecht darstellen. Die *Veräußerung von Kirchenvermögen* ist wegen der dauernden Zweckbestimmung durch den Stifter verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot im Einzelfall bedarf der Dispens, die gewährt werden kann, wenn für die Veräußerung ein gerechter Grund vorliegt. Dagegen ist die *Annahme einer Stiftung* nicht verboten, wohl aber an die vorgängige Erlaubnis gebunden, um sicherzustellen, daß nicht eine Stiftung angenommen wird, deren Wert geringer ist als damit verbundene Verpflichtungen. Darum ist nicht für die Gewährung, sondern für die Verweigerung der Erlaubnis ein entsprechender Grund erforderlich⁷.

Was ist also an der Neuordnung der Ehen zwischen konfessionsverschiedenen Partnern wirklich neu? Das Bestreben, das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit zu beseitigen, hat in formaler Hinsicht zu einer neuen gesetzessystematischen Einordnung dieser Ehen in einem eigenen Kapitel und zu einer Ersetzung des Wortes „Dispens“ durch das Wort „Erlaubnis“ geführt. Im übrigen aber hat sich der Sache nach das Bestreben nach Beibehaltung des Ehehindernisses durchgesetzt, indem solche Ehen weiterhin als verboten erklärt werden und für die Gewährung der „Erlaubnis“ weiterhin ein gerechter und vernünftiger Grund verlangt wird, so daß diese „Erlaubnis“ in Wirklichkeit eine Dispens von einem Verbot bleibt.

Was darüber hinaus gegenüber dem CIC/1917 neu ist, sind die aus MP *Matrimonia Mixta* übernommenen Bestimmungen über die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der Erlaubnis (c. 1125 nn. 1–3): 1. Der katholische Partner hat sich bereit zu erklären, Gefahren des Glaubensabfalls zu beseitigen, und er hat das aufrichtige Versprechen abzugeben, nach Kräften alles zu tun, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden; 2. von diesen Versprechen, die der katholische Partner abgeben muß, ist der andere Partner rechtzeitig zu unterrichten, so daß feststeht, daß er wirklich um das Versprechen und die Verpflichtung des katholischen Partners weiß; 3. beiden Partnern sind die Zwecke und die Wesenseigenschaften der Ehe darzulegen, die von keinem der beiden Eheschließenden ausgeschlossen werden dürfen. Auch hinsichtlich der Form der Eheschließung und der von den Seelsorgern zu leistenden Hilfen gelten die Bestimmungen weiter, die aus MP *Matrimonia Mixta* übernommen wurden.

Um dieser Voraussetzungen willen, die im Interesse der Menschen, die eine

konfessionsverschiedene Ehe schließen, erfüllt sein sollen, bedarf es nicht eines Verbots solcher Ehen, wohl aber der Unterstellung der Eheschließung unter die vorgängige Aufsicht, damit die zur Bewältigung besonderer Schwierigkeiten in solchen Ehen erforderlichen besonderen Hilfen nicht vernachlässigt werden. Der Gesetzgeber ist auf dem Weg vom Verbot zur Unterstellung unter die vorgängige Aufsicht in der Mitte stehen geblieben. Es wird gut sein, wenn die Praxis sich mehr am Ziel als am Ausgangspunkt orientiert.

Was im neuen Gesetzbuch der Kirche neu ist, vermag dem Leben der Kirche und dessen fruchtbarer Weiterentwicklung zu dienen. Ob und wie weit dies tatsächlich geschieht, hängt letztlich davon ab, ob und in welcher Weise die Neuerungen von der kirchlichen Gemeinschaft aufgenommen und verwirklicht werden.

ANMERKUNGEN

¹ C. 1099 § 2 wurde geändert durch MP v. 1. 8. 1948: AAS 40 (1948) 305 f.; c. 2319 § 1 n. 1 wurde geändert durch MP v. 25. 12. 1953: AAS 46 (1954) 88.

² Vorrede zum CIC/1983.

³ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (Freiburg ³1977) 179–185.

⁴ AAS 59 (1967) 574–592; lat. u. dt. in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 7 (Trier 1967).

⁵ AAS 62 (1970) 257–263; lat. u. dt., zus. mit den Ausführungsbest. der Dt. Bischofskonferenz v. 23. 9. 1970, in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 28 (Trier 1971).

⁶ Vgl. dazu M. Kaiser, Das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Theologie und Glaube 64 (1974) 203–217. Im CIC/1983 sind die Fälle, in denen außer im Notfall die Eheschließung der vorgängigen Aufsicht des Ordinarius unterstellt ist, zusammengefaßt (c. 1070). Die „Mischehen“ werden davon aber deutlich abgehoben.

⁷ Vgl. cc. 1291, 1293 § 1 n. 1, 1304 § 1. Die in c. 1291 für die Veräußerung verlangte *Licentia* ist der Sache nach eine Dispens.